



# Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.  
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, UID Nr. 23431800  
e-mail: [gemeinde@saxen.at](mailto:gemeinde@saxen.at) [www.saxen.at](http://www.saxen.at)

Zahl: 520/2022  
Bearb.: AL Wolfgang Kühberger

Saxen, am 24. März 2022

## KUNDMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Machland-Nord“ in den Gemeinden Baumgartenberg, Grein, Klam, Mitterkirchen, Naarn, Saxen und St. Nikola als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird samt planlichen Darstellungen und die Erläuternden Bemerkungen in der Zeit vom **29.03.2022** bis **10.05.2022** beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereit gehalten werden.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen sowie Grundeigentümer haben die Möglichkeit, innerhalb der oben genannten Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist schriftlich oder mündlich zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (im Folgenden kurz: Oö. NSchG 2001) vom Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, durch die die Voraussetzungen der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet beeinträchtigt werden können. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher geübten zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist erlassen wurde.

Gemäß § 37 Oö. NSchG 2001 hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die Verordnung eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge hat.

Dieser Anspruch ist, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 leg cit bei der Oö. Landesregierung geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister

  
Erwin Neubauer



angeschlagen: 29.03.2022  
abgenommen: 10.05.2022